

Satzung der Studierendenschaft der Universität Erfurt

vom 01.12.2022

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Mitglieder des Vorstands des Studierendenrats. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt. Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

Die Satzung des Studierendenrates in der Fassung vom 01.12.2022, (VerkBl. UE RegNr.:9.1-5)

Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Erfurt

vom 01.12.2022

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Studierendenschaft der Universität Erfurt die folgende Satzung. Diese Satzung wurde am 27.09.2022 beschlossen. Der Präsident der Universität Erfurt hat diese Satzung mit Erlass vom 01.12.2022 genehmigt.

Präambel

A. Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Urabstimmung

B. Organe der Studierendenschaft

- § 5 Organe
- § 6 Einberufung und Aufgaben der Studierendenvollversammlung
- § 7 Aufgaben des Studierendenrates
- § 8 Rechenschaftspflicht des Studierendenrates
- § 9 Mitglieder des Studierendenrates
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenrates
- § 11 Sitzungen
- § 12 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- § 13 Vorstand des Studierendenrates
- § 14 Referate und Arbeitsgruppen
- § 15 Auflösung des Studierendenrates
- § 16 Amtszeit
- § 17 Zusammensetzung
- § 18 Grundsätze der Wahl
- § 19 Wahlordnung
- § 19 a Aufgaben der Fachschaftsrätekonferenz

C. Fachschaften

- § 20 Aufgaben
- § 21 weggefallen
- § 22 weggefallen
- § 23 weggefallen

D. Haushalt und Finanzen

- § 24 Finanzierung der Studierendenschaft
- § 25 Beiträge
- § 26 Finanzordnung

E. Schiedsverfahren bei Satzungsstreitigkeiten

- § 27 Schiedskommission
- § 28 Arbeitsweise der Kommission
- § 29 Beschwerden
- § 30 Verfahren
- § 31 Entscheidung

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 32 Satzungsänderungen
- § 33 Gleichstellungsbestimmung
- § 34 Salvatorische Klausel
- § 35 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Präambel

¹Die Studierendenschaft der Universität Erfurt gestaltet das studentische Leben und die Entwicklung der Universität mit. ²Sie vertritt ihre Interessen in den Gremien der Universität und auf kommunaler, Landes- und Bundesebene. ³Dabei drängt sie auf die Umsetzung ihrer Leitmotive Bildungsgerechtigkeit, Internationalität und Interkulturalität sowie einer Parität aller Geschlechter. ⁴Sie lebt vom gegenseitigen Austausch der Studierenden untereinander und über Fächergrenzen hinaus und fordert einen Campus der Inklusion und Diversität. ⁵Die Studierendenschaft der Universität Erfurt nimmt zu Fragen der Hochschulpolitik und politischen Bildung Stellung und setzt sich ein für einen Zugang zu und Möglichkeiten im Studium unabhängig vom finanziellen und sozialen Hintergrund. ⁶Sie fördert das demokratische Verantwortungsbewusstsein ihrer Mitglieder sowie eine kritische Lehre und Forschung, die sich ihrer Aufgaben für die Gesellschaft bewusst ist. ⁷Die Studierendenschaft der Universität Erfurt lebt dabei von der Beteiligung all ihrer Mitglieder und der gegenseitigen Wertschätzung.

A. Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Studierendenschaft wird von allen an der Universität Erfurt eingeschriebenen Studierenden gebildet.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität Erfurt.
- (3) Sie gliedert sich in Fachschaften.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft erfüllt folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Universität Erfurt im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse;
 2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Studierenden;
 3. Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden sowie Unterstützung wissenschaftlicher und fachlicher Initiativen;
 4. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden;
 5. Förderung des Hochschulsports;
 6. Förderung der Integration ausländischer Studierender;
 7. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Die Studierendenschaft kann auf Beschluss des Studierendenrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zusammenschlüssen und Vereinigungen beitreten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenrat und in seinen Fachschaften zum Fachschaftsrat. ²Für die Dauer einer Beurlaubung gemäß der Immatrikulationsordnung der Universität Erfurt in der jeweils gültigen Fassung oder eines Auslandssemesters ruht das Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen.
- (3) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Studierendenrat und die Organe seiner Fachschaften zu richten. ²Die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Geschäftsordnung des Studierendenrates sowie durch die Fachschaften-Rahmenordnung und die Ordnungen der Fachschaften geregelt.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Vorschlagsrecht für Wahlen und Delegationen innerhalb der Studierendenschaft sowie innerhalb seiner Fachschaften.

§ 4 Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen können zu Entscheidungen über diese Satzung und die auf ihrer Grundlage zu beschließenden Ordnungen sowie grundsätzliche Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehören, durchgeführt werden.
- (2) ¹Die Urabstimmung erfolgt während der Vorlesungszeit in geheimer Abstimmung. ²An der Urabstimmung müssen mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft teilgenommen haben. ³Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. ⁴Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Eine Urabstimmung wird durchgeführt auf Beschluss des Studierendenrates mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, auf Beschluss der Studierendenvollversammlung mit einfacher Mehrheit oder auf mit Unterschriften von mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich beim Studierendenrat gestellten Antrag.
- (4) ¹Die Urabstimmung ist innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss während der Vorlesungszeit durchzuführen. ²Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. ³Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet.
- (5) Die Urabstimmung muss mindestens sechs Werktage vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstands öffentlich bekanntgegeben werden.
- (6) ¹Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Studierendenrat. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.
- (7) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle anderen Organe der Studierendenschaft bindend und durch diese umzusetzen.

B. Organe der Studierendenschaft

§ 5 Organe

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
1. die Studierendenvollversammlung (§ 6),
 2. der Studierendenrat (§§ 7 – 18),
 3. die Schiedskommission (§ 27) und
 4. die Fachschaftsrätekonferenz (§ 19a).
- (2) Organe der Fachschaft sind:
1. die Fachschaftsvollversammlung und
 2. der Fachschaftsrat.
- (3) Beschlüsse der Organe sind spätestens fünf Tage nach ihrer Fassung an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

§ 6 Einberufung und Aufgaben der Studierendenvollversammlung

- (1) ¹Die Studierendenvollversammlung berät über Fragen, die die Studierendenschaft betreffen. ²Sie kann Empfehlungen an den Studierendenrat geben, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Studierendenrates einlegen.
- (2) Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand erfolgt ist.

- (3) Die Studierendenvollversammlung wird vom Studierendenrat einberufen:
1. auf Beschluss des Studierendenrates,
 2. auf Antrag von mindestens fünf v. H. Mitgliedern der Studierendenschaft. Der Antrag ist beim Studierendenrat schriftlich einzubringen
- (4) ¹Der Studierendenrat ist für die Durchführung der Studierendenvollversammlung verantwortlich. ²Diese ist auf Beschluss des Studierendenrates oder innerhalb von zwei Wochen nach Einbringen des Antrags durch mindestens fünf v. H. Mitgliedern der Studierendenschaft während der Vorlesungszeit durchzuführen. ³§ 4 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Der Studierendenrat wählt auf Vorschlag der Fachschaftsrätekonferenz aus den Reihen der Studierendenschaft eine dreiköpfige Versammlungsleitung.
- (5) Themen, zu denen die Studierendenvollversammlung einen Beschluss fassen soll, sind unter Benennung des Beschlusstextes spätestens sechs Werktage vorher zu veröffentlichen.
- (6) Der Studierendenrat hat mindestens einmal im Semester auf der Studierendenvollversammlung Auskunft über seine Tätigkeit zu geben.
- (7) ¹Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 7 Aufgaben des Studierendenrates

- (1) ¹Die Aufgaben des Studierendenrates werden durch die Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 dieser Satzung bestimmt. ²Er hat dabei die zur Erfüllung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.
- (2) ¹Er ist Interessenvertretung der Studierenden der Universität Erfurt. ²Er sichert deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien der Universität sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, sofern die Studierenden hiervon betroffen sind. ³Er schlägt die studentischen Vertretungen für sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Organe und Gremien, die außerhalb der Universität Erfurt stehen, sowie für den Verwaltungsrat des Studierendenwerks vor.
- (3) Der Studierendenrat fungiert als Initiator und Koordinator des hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Engagements der Studierenden.

§ 8 Rechenschaftspflicht des Studierendenrates

Der Studierendenrat ist grundsätzlich gegenüber allen Mitgliedern der Studierendenschaft rechenschaftspflichtig soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen.

§ 9 Mitglieder des Studierendenrates

- (1) Der Studierendenrat hat höchstens 17 Mitglieder.
- (2) ¹Die maximale Dauer der Mitgliedschaft im Studierendenrat erstreckt sich auf drei Amtszeiten. ²Eine erneute Kandidatur ist nach drei Amtszeiten unzulässig. ³War ein Mitglied der Studierendenschaft innerhalb einer Wahlperiode des Studierendenrates für mindestens sechs Monate gewähltes Mitglied oder endete die Mitgliedschaft mit einem der in § 9 Absatz 3 Nr. 2 bis 5 genannten Ereignisse, so gilt die Mitgliedschaft als volle Amtszeit im Sinne der Sätze 1 und 2. ⁴Die Mitarbeit im Studierendenrat steht jedem Mitglied der Studierendenschaft weiterhin frei.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit:
1. dem Ende der Amtszeit,
 2. der Niederlegung des Mandats,
 3. dem Verfall des Mandats (§ 17 Absatz 8),

4. dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Universität Erfurt (§ 1 Absatz 1),
 5. dem Ausschluss durch die Studierendenvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit, wobei mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft an dieser Abstimmung teilgenommen haben müssen,
 6. dem Tod.
- (4) Für ein ausscheidendes Mitglied rückt ein*e Kandidat*in entsprechend § 17 nach.
- (5) ¹Die studentischen Vertreter*innen in Senat, im Verwaltungsrat des Studierendenwerks und im Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat (KHSBR) der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Delegierten der Konferenz Thüringer Studierendenschaften und anderer Gremien können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Studierendenrates teilnehmen. ²Es ist anzustreben, dass ein reger Austausch zwischen dem Studierendenrat und studentischen Mitgliedern aller Hochschulorgane stattfindet. ³Hierfür wird angestrebt, mindestens einmal im Semester ein Vernetzungstreffen mit den studentischen Vertreter*innen in den universitären Gremien anzuberaumen. ⁴Die studentischen Vertreter*innen in den universitären Gremien sind nicht an Beschlüsse des Studierendenrates gebunden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenrates

- (1) ¹Die Mitglieder des Studierendenrates nehmen an den Sitzungen des Studierendenrates. ²Sie sind verpflichtet, an der Umsetzung der Beschlüsse des Studierendenrates aktiv mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenrates erfüllen ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Studierendenrates haben das Recht, in Unterlagen des Studierendenrates und der angeschlossenen Referate und Arbeitsgemeinschaften Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. ²Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht. ³Die Mitglieder können vom Vorstand und den Referent*innen Auskünfte verlangen.
- (4) In Sitzungen des Studierendenrates haben sie Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (5) Die Mitglieder des Studierendenrates haben das Recht, die Einberufung einer Sitzung des Studierendenrates zu beantragen.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

§ 11 Sitzungen

- (1) ¹Der Studierendenrat versammelt sich regelmäßig. ²In der Vorlesungszeit sind mindestens drei Sitzungen monatlich anzustreben.
- (2) ¹Er tagt hochschulöffentlich. ²Ausnahmen und Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) ¹Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere dessen Einberufung regelt. ²Diese ist zu veröffentlichen.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder die Finanzordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Vorstand des Studierendenrates

- (1) ¹Der Studierendenrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus \geq drei Mitgliedern besteht. ²Der Studierendenrat hat unverzüglich über die Entlastung aller Vorstandsmitglieder des alten Studierendenrates zu entscheiden.

- (2) ¹Der Vorstand vertritt die Studierendenschaft im Rahmen der Beschlüsse des Studierendrates. ²Er hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
1. Leitung und Koordination der gesamten Tätigkeit des Studierendrates,
 2. Vertretung des Studierendrates nach außen,
 3. rechtsgeschäftliche Vertretung der Studierendenschaft sowie
 4. Vorbereitung der Sitzungen.
- ³Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Beschlüsse des Studierendrates. ⁴Bei der rechtsgeschäftlichen Vertretung gemäß Ziff. 3 müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder zeichnen, im Übrigen sind die Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt. ⁵Die Berechtigung zur Einzelvertretung umfasst abweichend von Satz 4 auch den Abschluss von Verträgen über Vorschüsse nach § 13 der Finanzordnung der Studierendenschaft sowie von Honorarverträgen.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, Sitzungen des Studierendrates einzuberufen.
- (4) ¹Der Vorstand kann in unaufschiebbaren, in die Zuständigkeit des Studierendrats gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen oder über Finanzanträge entscheiden, wenn dieser handlungsunfähig ist, es rechtswidrig unterlässt zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande ist, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. ²Dazu ist eine absolute Mehrheit innerhalb des Vorstandes erforderlich. ³Der Studierendrat ist von solchen Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten. ⁴Der Studierendrat entscheidet in der nächsten Sitzung über die Dringlichkeit des Beschlusses.
- (5) ¹Der Vorstand sowie einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten oder mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendrates abgewählt werden. ²Der Studierendrat muss zeitnah eine Nachfolge wählen.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Referate und Arbeitsgruppen

- (1) ¹Der Studierendrat beschließt die Einrichtung von Referaten und wählt seiner Referatsleitungen sowie deren Stellvertretungen. ²Es ist ein Finanzreferat zu bilden. ³Das Finanzreferat besteht aus einer einer*einem Finanzreferentin*Finanzreferenten und einer*einem Kassenwart*in sowie deren Stellvertretungen.
- (2) ¹Die Referate und Arbeitsgruppen sind an die Beschlüsse des Studierendrates gebunden und dem Studierendrat rechenschaftspflichtig. ²Sie organisieren ihre Arbeit eigenständig.
- (3) ¹Die Referate und Arbeitsgruppen des Studierendrates stehen in der Regel allen Studierenden zur Mitarbeit offen. ²Das Finanzreferat bildet davon eine Ausnahme. ³Näheres hierzu regelt die Finanzordnung.
- (4) ¹Auf Antrag werden den Referaten und Arbeitsgruppen, soweit möglich, Finanzmittel übertragen. ²Näheres regelt die Finanzordnung.
- (5) ¹Zur Koordinierung der Arbeit in dem jeweiligen Referat kann der Studierendrat eine Referatsleitung sowie eine Stellvertretung wählen, die nicht Mitglieder des Studierendrates sein müssen ²Beide sind für die Arbeit des Referates verantwortlich und dem Studierendrat rechenschaftspflichtig. ³Referatsleitungen und Stellvertretungen, die nicht gewählte Mitglieder des Studierendrates sind, nehmen mit beratender Stimme und Antragsberechtigung an den Sitzungen des Studierendrates teil. ⁴Der Studierendrat unterstützt eine Anerkennung der Gremientätigkeit von Referatsleitung und deren Stellvertretung als Grund für die Verlängerung der Förderungsdauer gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).
- (6) Referatsleitung und deren Stellvertretung können zurücktreten oder vom Studierendrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abgewählt werden.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Auflösung des Studierendenrates

(1) Die Auflösung des Studierendenrates erfolgt:

1. auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder;
2. in Folge einer zu dieser Entscheidung durchgeführten Urabstimmung mit einer Beteiligung von mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft bei einfacher Mehrheit;
3. wenn innerhalb von zwei Monaten Vorlesungszeit kein Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, gebildet werden konnte.

(2) ¹Bis zur Neukonstituierung des Studierendenrates amtiert der bisherige Studierendenrat. ²Eine Neuwahl ist innerhalb von sechs Wochen Vorlesungszeit durchzuführen.

§ 16 Amtszeit

(1) Der Studierendenrat wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(2) Die Amtszeit des Studierendenrates beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl.

(3) Die Amtszeit endet mit der Konstituierung des neugewählten Studierendenrates.

(4) Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Studierendenrates amtiert der Studierendenrat bis zur Konstituierung des nächsten Studierendenrates.

§ 17 Zusammensetzung

(1) Die Wahlkreise entsprechen den Fakultäten unabhängig von einer möglichen Fachschaftsgliederung der Studierendenschaft.

(2) Jeder Wahlkreis hat das Recht zwei Vertreter*innen in den Studierendenrat zu entsenden.

~~(3)~~ ¹Die Erfurt School of Education (ESE), die Willy Brandt School of Public Policy (Brandt School) und das Max-Weber-Kolleg (MWK) sind eigene Wahlkreise. ²Jeder dieser Wahlkreise hat die Möglichkeit, je eine*n Vertreter*in durch dieses wahlkreisgebundene Mandat zu entsenden.

(4) Die nicht nach den Absätzen 2 und 3 vergebenen Sitze werden bis zur maximal zu vergebenden Zahl an Sitzen unabhängig vom Wahlkreis nach Maßgabe der erhaltenen Stimmen in absteigender Reihenfolge vergeben.

(5) ¹Der Studierendenrat setzt sich aus bis zu 17 gewählten Mitgliedern zusammen. ²Elf Plätze sind fakultätsgebunden entsprechend den Absätzen 2 und 3. ³Sechs Plätze sind nicht an eine Fakultätszugehörigkeit gebunden.

(6) Auf der Grundlage der Absätze 1 bis 5 erhalten diejenigen Kandidat*innen einen Sitz im Studierendenrat, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(7) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge dieser.

(8) ¹Bei Antritt eines Urlaubs- oder Auslandssemesters verfällt das Mandat. ²In diesem Falle rückt die*der Kandidat*in mit den meisten Stimmen, die*der noch nicht Mitglied des Studierendenrates ist, unter Berücksichtigung des Absatzes 5 nach.

§ 18 Grundsätze der Wahl

(1) ¹Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. ²Gewählt werden unabhängige Kandidatinnen*Kandidaten.

(2) Die Wahl ist als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchzuführen.

- (3) ¹Ein*e Wahlberechtigte*r, die*der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf Antrag für die Wahl gesondert Briefwahlunterlagen. ²Briefwahlunterlagen können bis zum 14. Tag vor dem ersten Tag der Wahl beantragt werden. ³Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht.
- (4) Jede*r Wähler*in hat vier Stimmen.

§ 19 Wahlordnung

- (1) ¹Der Studierendenrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder eine Wahlordnung, welche die Einzelheiten der Wahlen zum Studierendenrat regelt. ²Sie bedarf der Genehmigung der*des Präsidentin*Präsidenten und der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt.
- (2) ¹Die Wahlordnung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft, an der mindestens fünf v. H. ihrer Mitglieder teilgenommen haben müssen, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Anträge auf inhaltliche Änderungen der Wahlordnung müssen durch Beschluss des Studierendenrates eine Woche vor Beschluss öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 19a Aufgaben der Fachschaftsrätekonferenz

- (1) ¹Die Fachschaftsrätekonferenz hat die Aufgabe der Organisation der Vernetzung, des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen den Fachschaftsräten untereinander und zwischen Fachschaftsräten und dem Studierendenrat, insbesondere im Bereich der Qualitätssicherung und –entwicklung. ²Darüber hinaus hat die Fachschaftsrätekonferenz das Vorschlagsrecht für:
 1. die Wahl der Stellvertretungen von Finanzreferentin*Finanzreferent und Kassenwartin*Kassenwart gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Erfurt in der jeweils geltenden Fassung,
 2. die Wahl der Hälfte der Mitglieder der Schiedskommission gem. § 27 Abs. 2,
 3. die Bestellung der Mitglieder des Wahlvorstands gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Erfurt in der jeweils geltenden Fassung und
 4. die Besetzung der Vollversammlungsleitung gemäß § 6 Abs. 4.
- (2) Die Fachschaftsrätekonferenz kann im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Absatz 1 Beschlussvorschläge an den Studierendenrat oder die Fachschaftsräte richten.
- (3) Die Fachschaftsrätekonferenz ist bei allen Angelegenheiten, welche die Fachschaftsräte in ihrer Gesamtheit unmittelbar betreffen, vor Beschlussfassung durch den Studierendenrat anzuhören.
- (4) Näheres regelt die Fachschaften-Rahmenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

C. Fachschaften

§ 20 Aufgaben und Bildung

- (1) ¹Die Fachschaften vertreten die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange, insbesondere im Bereich der Maßnahmen der Universität zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre, die ihre Mitglieder betreffen. ²Sie fördern fachspezifische studentische Initiativen.
- (2) Die Fachschaften bilden sich aus allen Studierenden eines oder mehrerer Studienfächer der Universität Erfurt.
- (3) Näheres - insbesondere zu den Organen der Fachschaften gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung - regelt die Fachschaften-Rahmenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21

(weggefallen)

§ 22

(weggefallen)

§ 23

(weggefallen)

D. Haushalt und Finanzen**§ 24 Finanzierung der Studierendenschaft**

Die Studierendenschaft finanziert sich aus:

1. den Beiträgen ihrer Mitglieder nach der Beitragsordnung,
2. Zuschüssen öffentlicher Stellen,
3. Spenden,
4. Mitteln, die der Studierenderrat und die Fachschaftsräte aus eigener Tätigkeit, z.B. Überschüsse aus Veranstaltungen, erwirtschaftet haben, sowie
5. Zinsen aus Rücklagen.

§ 25 Beiträge

¹Die Studierendenschaft erhebt entsprechend dem Thüringer Hochschulgesetz von ihren Mitgliedern Beiträge. ²Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die vom Studierenderrat beschlossen wird. ³Sie bedarf der Genehmigung der*des Präsidentin*Präsidenten und der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt.

§ 26 Finanzordnung

¹Der Studierenderrat beschließt eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt. ²Sie bedarf der Genehmigung der*des Präsidentin*Präsidenten und der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt. ³Die Finanzordnung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft, an der mindestens fünf v. H. ihrer Mitglieder teilgenommen haben müssen, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des Studierenderrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ⁴Anträge auf inhaltliche Änderungen der Finanzordnung müssen durch Beschluss des Studierenderrates eine Woche vor Beschluss öffentlich bekannt gemacht werden.

E. Schiedsverfahren bei Satzungsstreitigkeiten**§ 27 Schiedskommission**

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzungsbestimmungen wird eine Schiedskommission gebildet, die vor einer rechtsaufsichtlichen Entscheidung der*des Präsidentin*Präsidenten durchzuführen ist.
- (2) ¹Die Schiedskommission wird auf einer Sitzung der studentischen Mitglieder des Senats der Universität Erfurt zu gleichen Teilen aus Vorschlägen des Studierenderrates und der Fachschaftsrätekonferenz oder der vollständig durch die Studierendenvollversammlung gewählt.²Der Vorstand des Studierenderrates beruft die erste Sitzung binnen vier Wochen ein.
- (3) Die Schiedskommission besteht aus sechs Mitgliedern.

- (4) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Studierendenrates oder eines Fachschaftrates sein.

§ 28 Arbeitsweise der Kommission

- (1) ¹Die Schiedskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitz. ²Dieser beruft die Sitzungen der Schiedskommission ein und leitet diese. ³Der Vorsitz entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (2) Die Schiedskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) ¹Entscheidungen der Schiedskommission werden durch Mehrheitsbeschluss gefällt. ²Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung.

§ 29 Beschwerden

- (1) Der Beschwerdegang steht allen Mitgliedern und Organen der Studierendenschaft offen.
- (2) ¹Zulässig sind Beschwerden über die nicht ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzung. ²Beschwerdeführer*innen können sein:
1. einzelne oder mehrere Mitglieder der Studierendenschaft, wenn diese sich in erheblichem Maße durch Entscheidungen von Organen der Studierendenschaft betroffen oder in ihren Rechten als Mitglieder der Studierendenschaft beeinträchtigt fühlen,
 2. der Studierendenrat gegenüber Fachschafträten, Fachschafträte gegenüber dem Studierendenrat sowie bei Streitigkeiten zwischen Fachschafträten,
 3. einzelne Mitglieder gewählter Organe, wenn diese Beschlüsse des jeweiligen Organs in ihrer Satzungsmäßigkeit anzweifeln oder die von ihnen vertretenen Studierenden übermäßig von diesen Beschlüssen beeinträchtigt oder in ihren Rechten als Mitglieder der Studierendenschaft verletzt halten.
- (3) Die Beschwerde muss die Bestimmung dieser Satzung, die für verletzt angesehen wird, genau benennen.
- (4) ¹Vor der Zulassung einer Beschwerde sind die Gesprächsmöglichkeiten zwischen den betroffenen Parteien auszuschöpfen. ²Dazu sollte eine Verhandlung unter Leitung eines Mitgliedes der Schiedskommission erfolgen.

§ 30 Verfahren

- (1) Beschwerden sind dem Vorsitz der Schiedskommission zu übergeben.
- (2) ¹Innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit sind der Beschwerdeführung die Zulässigkeit der Beschwerde, innerhalb von weiteren vier Wochen Vorlesungszeit die Entscheidung der Schiedskommission mitzuteilen. ²Vor ihrer Entscheidung hat die Schiedskommission die Parteien zu hören und das Vorgetragene bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

§ 31 Entscheidung

Bei Feststellung eines Satzungsverstoßes und unter Abwägung der kollidierenden Interessen kann die Schiedskommission beschließen:

1. die Erteilung einer Auflage an ein Organ der Studierendenschaft,
2. die zeitweilige, vollständige oder teilweise Aussetzung eines Beschlusses bis zur Entscheidung durch die*den Präsidentin*Präsidenten.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Satzungsänderungen

- (1) ¹Die Satzung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft, an der mindestens fünf v. H. ihrer Mitglieder teilgenommen haben müssen, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Anträge auf inhaltliche Änderungen der Satzung müssen durch Beschluss des Studierendenrates eine Woche vor Beschluss öffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Die §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 1, § 5, § 6 Absatz 1, § 18 und § 32 können nur durch Urabstimmung geändert werden.

§ 33 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 34 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, ist die Satzung auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit gemäß den Vorgaben des § 32 entsprechend zu ändern.

§ 35 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der verfassten Studierendenschaft der Universität Erfurt vom 19. November 2015 außer Kraft.

Mary Margaret Hall

Gina Meier

Elisabeth Menne

Der Vorstand
des Studierendenrates der Universität Erfurt